



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

§. 12. Der Stadtherr

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Willkür von 1419 (I 1) stellt die Schoßpflicht auch der Juden ausdrücklich fest. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts befanden sich sechs zugelassene Judenfamilien in Unna; die Vergleitung einer siebenten erfolgte gegen den Widerspruch des Rats. Als Vorsteher der Judenschaft wird 1714 ein Isaaß Philipp genannt, der nach dem Häuserverzeichnis von 1723 eines der wertvolleren Häuser zu Unna besaß; außer ihm werden 1723 noch vier andere Juden als Hauseigentümer aufgeführt. Eine besondere Begräbnisstätte der Juden außerhalb der Stadt wird Ende des 18. Jahrhunderts erwähnt.

§ 11. Das Militär.

Solange in älterer Zeit der Bürger selbst der wehrhafte Verteidiger seiner Stadt war, kam eine landesherrliche Garnison nicht in Frage. Erst mit der Entwicklung der stehenden Heere erhält auch Unna im 17. Jahrhundert eine Besatzung. Von brandenburgischen Truppen wurde Unna 1673 gegen die Franzosen verteidigt¹. Als die Stadt 1723 abbrannte, lag eine Kompagnie des Du Buissonschen Regiments² in Unna, die zur Entlastung der Stadt zeitweise nach Hamm verlegt wurde; ein Teil des gleichen Regiments stand auch noch Anfang des 19. Jahrhunderts in der Stadt. Das Häuserverzeichnis von 1723 führt einige Offiziere und Soldaten als Hausbesitzer und Einwohner auf³.

III. Die Stadtverfassung und Verwaltung.

1. Der Stadtherr und dessen Vertreter.

§ 12. Der Stadtherr.

Unna war, wie oben gesagt, eine rein landesherrliche Gründung. Dementsprechend besaß der Stadtherr ursprünglich einen sehr weitgehenden, offenbar in allen wichtigen Angelegenheiten der Stadt maßgebenden Einfluß. Eine genaue zusammenfassende Umschreibung dieser Rechte aus der Zeit der Stadtgründung besitzen wir leider nicht, da die erste Stadtrechtsverleihung nicht erhalten ist und in der Erneuerung von 1346 sich keine erschöpfenden Nachrichten finden, wie das ja auch kaum dem Brauche der Zeit entspricht¹. Wir sehen daraus aber, daß z. B. der Rat damals noch nicht durch die Bürgerschaft gewählt,

griff der Stadt, die in jener Zeit über die Geleitsrechte mit dem Landesherrn in Streit gelegen zu haben scheint (vgl. Urk. nr. 47 § 2).

¹ S. o. § 1.

² nr. 9 der Stammliste des preußischen Heeres.

³ Einen Hauptmann v. d. Schulenburg, der am 8. II. 1730 als Obristwachtmeister im, nunmehr v. Schliewischen, Regiment zu Unna starb und ein Grabdenkmal in der Kirche erhielt (Nordhoff S. 109), einen Rittmeister Schermbeck, der aber in preußischen Diensten nicht nachweisbar ist, und 6 nur z. T. namentlich aufgeführte Soldaten.

¹ Vgl. die einleitenden Bemerkungen bei Zeumer S. 1 f.

sondern durch den Stadtherrn ernannt wurde². Bei gemeinnützigen Bauten, die auf dem Stadtgrund (Waldemeine) errichtet wurden, teilten sich Stadtherr und Stadt in die Kosten wie in die Einkünfte. Außerdem erwähnt das Stadtrecht von 1346 eine Reihe von Abgaben und Strafgeldern, von denen der Stadtherr in der Regel die Hälfte, von den Gerichtsgefällen ein Drittel erhielt³. Ganz fielen dem Stadtherrn zu u. a. die Strafen für blutige Verwundungen (§ 19), die später als Blutrennungen bezeichnet werden, für Gewalttat (selfgerichte, unrechter anevanc und gewelde⁴, § 21) und sicherlich auch für Totschlag (§ 30). Über diese Vergehen stand ihm auch die alleinige Gerichtsbarkeit zu, wie selbstverständlich der Blutbann überhaupt. Auch sonst übte er durch seine Vertreter, den Gografen (später Amtmann bzw. Drost) und den Richter, mannigfache Hoheits- und Gerichtsrechte aus⁵. Bald begann aber auch in Unna, wie anderer Orten, eine erhebliche Minderung der Rechte des Stadtherrn zugunsten der städtischen Selbstverwaltung, teils durch gnadenweise Verleihung, teils durch Verpfändung und Verkauf seitens der Grafen, gelegentlich wohl auch durch Usurpation seitens der Stadt, die sich im übrigen von jedem neuen Herrn ihre alten Privilegien und Rechte neu bestätigen ließ. Eine Einigung über eine Reihe strittig gewordener Punkte erfolgte dann durch den Schiedspruch, den der Jungherzog Johann (I.) von Kleve zwischen seinem Oheim Graf Gerhard von der Mark und der Stadt Unna 1444 fällte. Auf Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden⁶. Hervorgehoben werden muß, daß in Unna eine allgemeine Abgabe vom Grund und Boden an den Stadtherrn als Zeichen von dessen Obereigentumsrecht nicht bestanden zu haben scheint⁷; nur bezüglich der Almende (Waldemeine) kommt ein solches wohl in den oben erwähnten Bestimmungen des Stadtrechts von 1346 zum Ausdruck. Auch der Eigenbesitz des Landesherrn in der Stadt und ihrer Feldmark scheint gering gewesen zu sein und verschwand allmählich. Die Abtretung der landesherrlichen Burg in der Stadt im Jahre 1405 ist bereits erwähnt⁸. In der Feldmark verkaufte Graf

² S. u. § 15.

³ Vgl. über die Weinspennige § 9, die Strafen bei Verstößen gegen Maß und Gewicht § 12, die gerichtlichen Straf gelder § 16 ff., die eigenmächtige Besitzergreifung in der Waldemeine § 22, die Verstöße gegen eine burkoyre § 26, die Scheltung eines Gerichtsurteils § 28; über Totschlag § 30.

⁴ Über selfgerichte und gewalt vgl. Georg Stahn, „Das Strafrecht der Stadt Dortmund bis zur Mitte des 16. Jahrh.“, Heidelberg 1910 (= Deutschrechtl. Beiträge, hrsg. von Konrad Beyerle IV 3), S. 327—332.

⁵ S. u. § 13 und § 25.

⁶ Vgl. die einzelnen Abschnitte der Einleitung sowie Inhaltsverzeichnis und Sachregister.

⁷ Auf eine derartige Abgabe von einem beschränkten Teil der Feldmark deuten die 1395 erwähnten Abgaben des Heideroggen und der Heidegerste zu Unna. Der erstere wird 1538 und 1572 auf im ganzen 28 Malder Roggen angegeben (St. U. Düsseldorf, Reg. Mark. nr. 14 Bl. 39).

⁸ S. o. § 2. Wenn 1405 die Erbauung durch Graf Engelbert III. erwähnt wird, so ist durchaus möglich, daß dieser nur eine ältere vorhandene Anlage neu ausgebaut hatte.

Engelbert III. im Jahre 1372 an eine Anzahl Bürger 115½ Scheffelsaat Land als freies Eigen, die ihm durch den Tod des Lehnsinhabers heimgefallen waren⁹. Nach der Unsicherheit, die durch die Kriegswirren des ausgehenden 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hervorgerufen und durch den Streit über die Erbschaft des alten 1609 ausgestorbenen Herrscherhauses verstärkt wurde, begannen im Anschluß an die endgültige Besitzergreifung durch Brandenburg bereits unter dem Großen Kurfürsten Versuche, die Rechte des Landesherrn in der Stadt genau zu ermitteln und nötigenfalls wiederherzustellen¹⁰. Wie schwer jedoch zunächst ein Erfolg zu erringen war gegenüber dem zähen Widerstand der Stadt und der in ihr herrschenden Familien, zeigt der Verlauf der anten behandelten¹¹ Untersuchung gegen den Bürgermeister Dr. Davidis. Erst die kraftvolle und rücksichtslose Faust König Friedrich Wilhelms I. griff hier durch und beseitigte nun die Selbständigkeit der Stadt so gut wie vollständig.

Über Form und Inhalt des landesherrlichen Besteuerungsrechts gegenüber der Stadt Unna fehlen Einzelnachrichten fast ganz. Es muß angenommen werden, daß Unna wie andere Städte von der regelmäßigen Bede bald frei geworden ist, aber wie jene sich Bewilligungen von Fall zu Fall nicht entziehen konnte, bis diese im 17. Jahrhundert wieder, trotz der festgehaltenen Form der jedesmaligen Einzelbewilligung durch die Stände, zu alljährlich regelmäßig wiederkehrenden Lasten wurden¹². Über den Umfang der Belastung der Stadt durch diese Auflagen und ihre Aufbringung, soweit sie außer durch die Accise durch besondere Schatzungen erfolgte, haben sich für die Zeit seit 1670 in den Ratsprotokollen Zusammenstellungen erhalten, die im Anhang nr. 4 wiedergegeben sind. Vgl. im übrigen unten § 21 ff.

§ 13. Die landesherrlichen Beamten.

Betreten wurden die Rechte des Landesherrn durch seine Räte und durch die örtlichen Beamten. Wie sich aus den ersteren allmählich eine in Behörden gegliederte Landesregierung entwickelte, die ihren Sitz in Kleve hatte, ist hier nicht zu erörtern¹. Durch die besonderen Verhält-

⁹ Lehnstücke in der Feldmark sind später noch erwähnt Reg. Mark. nr. 1 Bl. 7: item Renoldem et Renoldem filium suum VIII schepel landes in der veltmarke to Unna; Reg. Mark. nr. 2 in einem Verzeichnis der märkischen Lehen Graf Adolfs I. (III.) von 1392 Bl. CXIII^b: item Lambert de Rū ind Herman sijn soene VI schepelsede landes in dem velde to Unha to deinstmanne rechte; Bl. CXIII^a: item Hense Ardey to manlene III schepelsede landes bij den hoveden in dem kerspele to Unha; Bl. CXVII^b: item Johan van der Horst to manlene VIII schepelsede landes in dem hungerdale to Unha gelegen. — Über den Ermelingshof vgl. o. S. 16*.

¹⁰ Vgl. Urk. nr. 104. 107. 108. 113. ¹¹ § 16.

¹² Vgl. hierzu Zeumer, „Die deutschen Städtesteuern“, Niepmann, „Die ordentlichen direkten Staatssteuern“ und Urkunden und Aktenstücke II u. V.

¹ Vgl. Kurt Schottmüller, „Die Organisation der Zentralverwaltung in Kleve-Mark vor der Brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609“, Leipzig 1897